

essantes sehr drastisches Beispiel der Verstärkung der Strafe überliefert das Frauensteiner Gerichtsbuch Blatt 85. Hen Hoffmann von Frauenstein war zu schwerer Leibsstrafe verurtheilt, aber durch den Rheingauer Vizedom Friedrich von Stockheim auf Anhalten der Verwandtschaft begnadigt und auf Urfehde entlassen worden. Die Urfehde selbst ist vom Samstag nach St. Martinstag 1501.<sup>1)</sup> Diese Urfehde hielt Hoffmann nicht, kam deshalb in Thurnhaft und sollte am Leibe gestraft werden, was aber dessen Frau und die Verwandten durch demüthige Bitten nochmals abwandten. Heinrich Brömser (von Rüdesheim), Amtmann zu Frauenstein, begnadigte im Namen des Mainzer Kurfürsten den Gefangenen unter folgenden Bedingungen: „Item sal genanter hen hoeffman den obangezeigden vrfriddenn durch den vitzthumb vffgericht von neuwem gelobenn vnd Schweren czu got vnd den helgen, den forter mer mit worten vnd wergkenn auch myt allen synen puncten vnd artickeln, wye der dan von worten czu worten ludet vnnd inhelt, czu haltenn, auch diss gefengkniss myt worten ader wergken an mynem g. h., syner genadenn ganzen styfft vnd nachkomen auch an amplued, schultheyss, scheffen vnd ganz gemeyn des flegkes frauwensteyn nymmer czu rechenn durch sich oder ymancz anders von synt wegen, auch schaffenn, das solichs gerochen werd. Vnd das solichs gehalten werde, hayn ich czu merer sicherheyth vnd borgen gesaczt hen hoeffman nemlich bynhen, Jorge Begker, Adams Henrich vnd Homes Dyderich, dye auch in obgemeltenn vrfriddenn vorhyn verbondenn syn gewest, vnd sich wyter verbundenn. Abe es sach wer, das ich in eynigen punctenn saumigk ader brochigk erfunden worde, das genanten borgen mynem g. h. vir hundert g. an gold an stunt verfallenn syn vnd nicht desteminder nach Inhalt des vrfridens mich wieder in das gefengkniss libbern, vnd als dan mich verwillkort an aller schepfen vrtell an mynem lib czu straffen, wilch puncten vnd artickeln ich hen hoeffman also czu gott vnd den helgen geschworn hab, auch mit borgen vns das erkenne, vnd dar vor borgh syn wollen, wye vns dar der vffgerichten vrfridden byn vnd auch dyss wyter verphlichtungh vnd auch solichs haltenn vnd nachkomen, als from borgen ist, auch solich borgschafft myt wissenn vnd willen vnser elicher husfrauwen vnnd kinder beschehen. — — Geschen vff Dinstagk vor Sanct Michels tagk im jar XV<sup>c</sup> vnd XIX.“ —

Wiesbaden.

Archivar Dr. W. Roth.

**[Zur Geschichte der Juristenfacultät zu Mainz im 15./16. Jahrhundert.]** Die Mainzer Hochschule bekam bei ihrer Gründung als studium generale 1477 auch eine Juristenfacultät für geistliches und weltliches Recht. Die ersten Professoren waren Geistliche, welche Canonikate an Stiften zu Mainz und Frankfurt bezogen, wenigstens ist

<sup>1)</sup> 12. November 1517.

dieses von den Lehrern des geistlichen Rechts sicher. Wie gross die Zahl der Rechtslehrer bei Gründung der Universität gewesen, ist nicht bekannt, jedenfalls genügte ein Lehrer für das geistliche und ein Anderer für das weltliche Recht. Bald ward deren Zahl jedoch verdoppelt. 1511 hatte die Universität Mainz in ihrer Juristenfacultät vier Professoren mit Canonikaten und Pfründen zu St. Victor bei Mainz, dem Domstift zu Frankfurt a./M., dem St. Peter- und Alexanderstift zu Aschaffenburg und St. Peter zu Fritzlar.<sup>1)</sup> Dabei ist nicht bemerkt, welches Canonikat den Professoren des weltlichen Rechts zukam, wahrscheinlich aber das zu Frankfurt und Fritzlar, denn die beiden andern Canonikate hatten die Professoren des geistlichen Rechts inne. Das Mainzer Hofgericht bekam 1517 eine Hofgerichtsordnung<sup>2)</sup> und ward neu belebt, was auch auf die Stellung der Professoren des weltlichen Rechts zu Mainz grossen Einfluss ausübte, denn vielfach waren die Professoren auch Richter und Angestellte des Hofgerichts, wurden als Laien vom Kurfürsten bezahlt, während der Genuss der Canonikate und Pfründen aufhörte und sich in festen Gehalt verwandelt hatte. Eine Hand des 16. Jahrhunderts machte nach 1550 in das älteste Statutenbuch der Mainzer Universität über das Verhältniss der Professoren des geistlichen und weltlichen Rechts zu Mainz und deren Besoldungen folgende Einträge: In *juridica facultate*. *Decretorum professori debetur apud Aschaffenburgenses prebenda et canonicatus; dant 50 flor. ad rationem 24. alb., quorum pars media cedit prima Aprilis, reliqua prima Octobris.*

*Decretalium professor habet prebendam et canonicatum apud s. Victorem extra muros Moguntinenses cum libero ingressu, quem anno 1550 obtinuimus vigore literarum apostolicarum. Professor sexti decretalium habet Francofordiae apud s. Bartholomeum prebendam et canonicatum; dant 40 florenos ad rationem 24 alborum. Cedit dimidietas Urbani, altera dimidietas Catharinae. Reliqui professores juris civilis, quorum quatuor sunt, stipendia sua a questore aerario nomine reverendissimi domini nostri archiepiscopi Mogunt. accipiunt. Quorum primus professor 60 flor., alter 50 flor., tercius 40 flor., institutionarius 24 flor. accipit ad rationem 24 alb. Et cedunt ejusmodi stipendia quatuor anni temporibus.<sup>3)</sup> Dieser Eintrag besagt, dass nach 1550 bereits das weltliche Recht das geistliche an der Mainzer Hochschule überflügelte hatte, auch römisches Recht (Institutionen) gelesen und die Professoren des weltlichen Rechts theilweise besser bezahlt wurden als die Kirchenrechtslehrer.*

Die Stellung der Juristenfacultät zu Mainz war die zweite dem Range nach, es kamen die theologische, juristische, medizinische und die Artistenfacultät nach einander. An der Spitze der Juristen stand

<sup>1)</sup> Schunk, Beiträge z. Mainzer Gesch. III S. 221. — <sup>2)</sup> Erschienen Mainz 1521 und 1544. Roth, Buchdruckerfamilie Schoeffer, S. 55 n. 77 und S. 209 n. 80. — <sup>3)</sup> Hs. der Mainzer Stadtbibl. Perg., Kleinfolio, Blatt 31 Vorderseite.

ein Decan, der über Zucht und Ordnung innerhalb der Facultät wachte.<sup>1)</sup> Wurde ein Rector erwählt, so kam zuerst ein Theologe, dann ein Jurist, dann ein Mediziner und zuletzt ein Artist in die Wahl, um Streitigkeiten in der Reihenfolge zu vermeiden.<sup>2)</sup> Dagegen war der Kanzler, welcher den nächsten Rang nach dem Rector bekleidete, meist ein Jurist, da es sich um Vertretung der Universität in Streitigkeiten handeln konnte. Die Mainzer Juristenfacultät hatte auch ihre besondere Bibliothek und ihren besondern liber benefactorum. Leider ist das Archiv derselben zu Grunde gegangen und über die Unterrichtsmethode sowie die Lehrbücher ist nichts verzeichnet. — Ueber die Vertreter des Kirchenrechts zu Mainz, die Aschaffener und St. Victorinerlinien habe ich anderwärts gehandelt.<sup>3)</sup> Hier sollen nur die namhaftesten Lehrer des weltlichen Rechts biographisch besprochen werden. Was der Mainzer Universitätsbibliothekar Knodt 1751 als Verzeichniss der Rechtslehrer zu Mainz lieferte<sup>4)</sup>, ist ein Gemenge von Lehrern des geistlichen und weltlichen Rechts ohne jegliche Sichtung. — Der älteste bekannte Lehrer weltlichen Rechts zu Mainz dürfte Georg Schraub (Schruffe) gewesen sein. Er bekleidete das Amt eines Kämmerers der Stadt Mainz und war weltlichen Stands. 1488 kommt er als Rector der Universität vor<sup>5)</sup> und erscheint in mehreren Mainzer Beurkundungen.<sup>6)</sup> Schraub war auch weltlicher Richter zu Mainz und vermachte der Hochschule etliche Bücher.<sup>7)</sup> Sein Bruder oder Verwandter Johann Schraub war ebenfalls Professor zu Mainz.<sup>8)</sup> Georg Schraub starb nach dem Todtenbuch der St. Stefansbruderschaft zu Mainz am 7. April 1504.<sup>9)</sup>

Andreas Eler aus Meiningen, 1467 zu Erfurt gebildet, seit 1483 Professor der Artistenfacultät zu Mainz und Inhaber des Canonikats an St. Katherin zu Oppenheim ward später Lehrer des weltlichen Rechts zu Mainz, ohne dass sich das Jahr angeben liesse. Er war bedeutender Kurmainzer Staatsmann, besorgte wichtige Aufträge und hinterliess ein ungedrucktes und verschollenes Werk über die Rechte der Mainzer Kirche gegenüber der Stadt Mainz mit eingestreuten Urkunden und geschichtlichen Angaben.<sup>10)</sup> Eler war geistlichen Standes und bekleidete auch die Stellung eines judex generalis zu Mainz. Eler starb als Doctor der Rechte den 6. Juni 1508<sup>11)</sup> und scheint bereits 1493 seine Rechtsprofessur niedergelegt zu haben, um sich der diplomatischen Laufbahn zu widmen. Sein Nachfolger ward 1493 Valentin Luers von Bretzenheim bei Mainz, bestätigt am 28. August 1493.<sup>12)</sup>

<sup>1)</sup> Statutenbuch Blatt 5. — <sup>2)</sup> Ebenda Blatt 2 Vorderseite. — <sup>3)</sup> Archiv f. kathol. Kirchenrecht LXXIX S. 774—785 und LXXX S. 193—199. — <sup>4)</sup> Historia universitatis Mogunt. S. 52—59. — <sup>5)</sup> Knodt, hist. univ. S. 5. — <sup>6)</sup> Gudenus, codex II, S. 487 mit Abbildung seines Siegels (Nr. 23). Schaab, Gesch. d. Erf. d. Buchdr. II, S. 253, 314. v. d. Linde, Gutenberg. Urkk. S. XXV. — <sup>7)</sup> Knodt, S. 5. — <sup>8)</sup> Ebenda, S. 5, 55. — <sup>9)</sup> Ms. Mainzer Stadtbibl. Quarto, Blatt 22 Rückseite. — <sup>10)</sup> Folio, 119 Blätter; vgl. Mittheilungen aus d. antiquar. hist. G. Halle. 1900. S. 12. — <sup>11)</sup> Ebenda, S. 12. — <sup>12)</sup> Knodt, S. 65.

Johann Fürderer genannt Kuhhorn aus Stuttgart und Johann Riedesel wirkten 1508 als Professoren des weltlichen Rechts zu Mainz. Fürderer hatte 1495 bis 1500 zu Bologna geweiht.<sup>1)</sup> Am 20. April 1508 schrieb Christof Scheurl an Johann Mogenhofer Probst an Allerheiligen in Wittenberg, Johann Kuhhorn und Johann Riedesel seien von den Mainzer Juristen die gelehrtesten. Berufe Herzog Friedrich (III) solche nach Wittenberg, so werde er die dortige Hochschule berühmt machen. Aus dieser Berufung ward aber Nichts. Am gleichen Tage schrieb Scheurl an Kuhhorn und Johann Riedesel nach Mainz ebenfalls wegen deren Berufung nach Wittenberg.<sup>2)</sup> Der genannte Riedesel hatte 1503 zu Bologna studirt und entstammte dem Adelsgeschlecht der Riedesel von Camberg in Nassau (Trierer Bisthums). —

Als Lehrer des weltlichen Rechts ist noch als Mainzer zu nennen Lambert Richtergerin aus Aachen seit 1500 vorkommend, 1501 Testamentsvollstrecker der Katherine Becker, Wittve des oben genannten Georg Schraub. Wann er Professor ward, liess sich nicht genau feststellen; um die Hochschule machte er sich aber durch die Anlage eines liber benefactorum 1501 verdient. Sein Todesjahr ist nicht bekannt.<sup>3)</sup>

Als Rechtslehrer ist hervorragend Conrad Weidmann aus Basel. Er studirte als Schüler des berühmten Ulrich Zasius zu Freiburg i./B.<sup>4)</sup> und ward seines Lehrers Freund. Weidmann muss bereits vor 1507 zu Mainz thätig gewesen sein und den Professor Rhagius Aesticampianus kennen gelernt haben, denn dieser widmete dem Weidmann ein Epigramm in seiner 1507 zu Leipzig gedruckten Sammlung.<sup>5)</sup> 1509 gehörte Weidmann zu jener Commission, welche im Auftrage des Kaisers Max I. ein Gutachten über die Beschlagnahmung der Judenbücher im Reuchlin'schen Streit abgeben sollte. Weidmann gehörte zu Reuchlins Gegnern, was ihm den Spott der Verfasser der Dunkel männerbriefe als Schlaurauff eintrug.<sup>6)</sup> Weidmann ward 1515 oder 1516 Doctor der Rechte und Professor zu Mainz, bekleidete 1520 die Decanswürde der Juristenfacultät<sup>7)</sup> und kommt 1521 als Senior des Collegs Schenkenberg in Angelegenheiten der Mainzer Hochschule thätig vor.<sup>8)</sup> 1521 war er Universitätskanzler<sup>9)</sup>, 1522 Testamentsvollstrecker des Stiftsherrn Hertwicus Melius zu Mainz und mit Andern für Aufstellung besserer Universitätsstatuten thätig.<sup>10)</sup> Weidmann war weltlichen Standes und am Mainzer Hofgericht thätig. Sein Todesjahr ist nicht bekannt.

Ein hervorragender Rechtsanwalt und Professor war Nicolaus Rücker aus Aschaffenburg. Er wurde 1526 Rath des Kurfürsten Albrecht

<sup>1)</sup> Acta nationis German. ed. Friedländer-Malagola S. 247. —

<sup>2)</sup> Württemberg. Vierteljahrsh. f. Landesg. 1900. S. 29—30. — <sup>3)</sup> Jahrb. des Düsseldorfer Geschichtsv. XIV (1900) S. 14—16. — <sup>4)</sup> Stintzing, Ulrich Zasius. 1857. S. 169. — <sup>5)</sup> Epistolae obscur. vir. ed. Böcking index biograph. S. 38 und Hutteni opera III, S. 563. — <sup>6)</sup> Ebenda. — <sup>7)</sup> Severus Ms. — <sup>8)</sup> Knodt S. 26. — <sup>9)</sup> Severus Ms. — <sup>10)</sup> Knodt S. 26.

von Mainz und Professor, spielte als Abgeordneter dieses Kurfürsten mit dem Domvikar Sebastian von Heusenstamm, dem späteren Mainzer Kurfürsten, eine Rolle in einer Untersuchungssache wegen vorgekommener Schädigungen der Mainzer Hochschule<sup>1)</sup> und war 1535 Senior des Collegs Schenkenberg zu Mainz.<sup>2)</sup> Als gesuchter Rechtsbeistand erteilte er 1542 dem Grafen Ludwig von Stolberg-Königstein Rath in Streitigkeiten gegen die Grafen von Isenburg wegen des oberhessischen Klosters Hirzenhain<sup>3)</sup> und bezog als ständiger Rechtsbeistand des Grafen 40 Gulden Jahresgehalt, der 1542/43 noch der Wittve Rücker's Margarethe ausbezahlt ward. Sein Sohn Vulgentius Rücker hielt 1542/43 Hochzeit zu Mainz und bekam aus zufriedener Anerkennung der Verdienste seines Vaters vom Grafen Ludwig zur Hochzeit vier Hasen übersandt.<sup>4)</sup> Rücker war auch schriftstellerisch thätig. Seine responsa in Ehesachen erschienen 1580 zu Frankfurt a./M. bei Sigismund Feyerabend in zwei Foliobänden.<sup>5)</sup>

Beachtenswerth ist als Professor des weltlichen Rechts D. Lorenz Wilhelm oder Wilhelmi. Er war zu Usingen in Nassau aus einer wissenschaftlich verdienten Familie gebürtig, war 1531 Abgesandter des Wetterauer Grafenvereins, indem Samstag nach Ostern 1531 er mit dem Grafenverein auf dem Wetterauer Grafentag zu Friedberg als dessen Gesandter zum Augsburger Reichstag abrechnete.<sup>6)</sup> Wilhelm wurde am Mittwoch nach Innocentium 1532 wiederum auf dem Grafentag zu Friedberg für den Regensburger Reichstag 1532 zum Abgeordneten der Grafen ernannt.<sup>7)</sup> Am Montag nach Egidy 1532 erstattete Wilhelm auf dem Oberrosbacher Grafentag seinen Bericht über sein Auftreten auf dem Regensburger Reichstag ab. Die Grafen waren damit zufrieden und beschlossen die Ernennung eines Abgeordneten zur Kammervisitation. Wegen der Reichsanlagen sollte Jeder seine Beschwerden zu Speyer vorbringen.<sup>8)</sup> Auf dem Wormser Reichstag 1535 war Graf Eberhard von Stolberg-Königstein noch durch Lorenz Wilhelm vertreten<sup>9)</sup>, mit Eberhards Tod scheint Wilhelm die Vertretung nicht mehr geführt zu haben, wenigstens vertraten sich auf dem Regensburger Reichstag die Grafen von Stolberg selbst.<sup>10)</sup> Unter Graf Ludwig von Stolberg-Königstein war Wilhelm als Rechtsbeistand thätig und bekam 20 Gulden Jahreseinkommen in den beiden Frankfurter Messen ausbezahlt. Er gab 1542 in der bereits erwähnten Hirzenhainer Sache in dem Gasthaus zur Krone in Mainz dem Philipp Reiffenstein, Beamten des Grafen, Rechtsauskunft, besuchte auch den Grafen zu Königstein und erteilte 1542 Rath in Sachen gegen Leiningen.<sup>11)</sup>

<sup>1)</sup> Knodt S. 56. — <sup>2)</sup> Ebenda S. 26. — <sup>3)</sup> Rentbuch des Grafen Ludwig von Stollberg. Ms. Folio, 1542/43. — <sup>4)</sup> Ebenda. — <sup>5)</sup> Gesner-Simler, bibl. 1583, S. 631. Lipenius, bibl. jur. 1736, S. 109, 363. — <sup>6)</sup> Arnoldi, Vom Reichsgrafenstand S. 144. — <sup>7)</sup> Ebenda S. 144. — <sup>8)</sup> Ebenda S. 144. — <sup>9)</sup> Reichsabschiede, herausg. v. Senckenberg II, S. 418. — <sup>10)</sup> Ebenda II, S. 443. — <sup>11)</sup> Rentbuch des Grafen Ludwig. Ms. Folio, 1542/43.

Auch dem Grafen von Solms ertheilte er 1542 Rath in der Lehenssache der von Bellersheim Groppenlehen.<sup>1)</sup> Wann Wilhelm starb, ist nicht bekannt.

Jacob Reuter aus Idstein im Nassauischen ward Professor des weltlichen Rechts zu Mainz und bekleidete 1553 das Rectorat.<sup>2)</sup> Am 24. August dieses Jahres präsentierte er mit der Universität den Jodocus Selbach zu einem Canonikat an St. Victor und als Professor des geistlichen Rechts. 1540 am 15. Februar hatte ihn Kurfürst Albrecht von Mainz zum Hofrath ernannt. Auf den Reichstagen zu Nürnberg 1543 und 1544, zu Augsburg 1555 spielte Reuter die Rolle eines Kurmainzer Vertreters.<sup>3)</sup> Reuter starb 1559 oder 1560. Am Montag nach St. Jakobstag den 29. Juli 1560 schlossen Johann Latomus (Steinmeyer) von Hochst, kaiserlicher Rechte Doctor, und Marie Anna, Wittwe des Jacob Reuter, Doctor der Rechte, einen Ehevertrag ab. Maria Anna brachte das Vermögen ihres verstorbenen Gatten Jacob Reuter in die Ehe. Dessen Söhne Hans Melchior, Conrad Jacob und Hans Diether will die Wittwe aufziehen und studiren lassen.<sup>4)</sup> 1540 war Reuter Kurmainzer Vertreter zu Worms gewesen<sup>5)</sup> und bekleidete in diesem Jahre und 1542 die Stellung eines Vizekanzlers. —

Gleichzeitig mit Reuter lehrte Cyprian Vomelius weltliches Recht, ein Friese aus Stapert, auch langjähriger Professor der Artistenfacultät, ehe er die Rechtslesung begann. Er war mit dem bekannten Mainzer Weibbischof Michael Holding enge befreundet und verfasste auf dessen Tod ein Epitaphium.<sup>6)</sup> Vomelius glänzte als Schriftsteller und Lateindichter.<sup>7)</sup>

Dieser Zeit gehörte auch als Rechtslehrer Philipp Koltz von Schweppenhausen I. U. D. und Assessor am weltlichen Gericht zu Mainz an. Er bekleidete 1547 das Rectorat der Universität und 1560 wirkte er noch als Procurator des Hofgerichts.<sup>8)</sup>

Johann Diether Weidmann aus Alzei gebürtig und mit dem oben erwähnten Conrad Weidmann nicht in verwandtschaftlichem Zusammenhang stehend, war Advocat zu Mainz. Der Stolberg-Königsteiner Rentbeamte Dietrich Geisler besuchte ihn 1542 im Auftrag seines Herrn des Grafen Ludwig am 20. Mai 1542 und ersuchte denselben um Rath wegen der Dienste gegen Hessen. Auch der erwähnte Lorenz Wilhelm war damals zum Urtheil als Sachverständiger herangezogen. Weidmann heisst hier Lizentiat.<sup>9)</sup> 1547 war Weidmann als Assessor des Mainzer Hofgerichts Mainzer Vertreter auf dem Regensburger Reichstag, ward dann Professor des weltlichen Rechts zu Mainz und bekleidete 1563 als Doctor der Rechte das Rectorat.<sup>10)</sup> Am Dienstag

<sup>1)</sup> Rentbuch des Grafen Ludwig. Ms. Folio, 1542/43. — <sup>2)</sup> Knodt S. 29. — <sup>3)</sup> Sammlung der Reichsabschiede II S. 492. — <sup>4)</sup> Orig.-Urk. Mainz Stadtbibl. — <sup>5)</sup> Lenz, Briefwechsel Philipps von Hessen mit Bucer. I, S. 221. — <sup>6)</sup> Serarius, rer. Mogunt. S. 179. — <sup>7)</sup> Ueber Vomelius vgl. Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. Westfalens 57, S. 117—119. Gesner-Simler, bibl. 1583, S. 180. — <sup>8)</sup> Knodt S. 27. — <sup>9)</sup> Rentbuch Ms. — <sup>10)</sup> Knodt S. 33.

nach Laurentii 1560 vidimirte Kurfürst Daniel von Mainz eine Urkunde, worin Johann Vogks von Wallstatt Domscholaster zu Mainz und Generalvikar mit Johann Diether Weidmann Doctor der Rechte und Assessor des Hofgerichts als kurfürstliche Abgeordnete die Streitigkeiten zwischen der Abtei Rupertsberg bei Bingen und Stadt Friedberg wegen des Patronats zu Friedberg beilegten.<sup>1)</sup> Weidmann starb 1573 und gehörte mit dem bekannten Johann zum Wege (a Via), Pfarrer von St. Emmeran zu Mainz und später Hofprediger zu München<sup>2)</sup>, sowie dem Mainzer Vizedom Philipp von Stockheim zur strenggläubigen Hofpartei der Gegenformation unter Kurfürst Daniel.<sup>3)</sup> Weidmann soll einen Band ungedruckter Decisionen hinterlassen haben.<sup>4)</sup> — Nur kurz erwähnt seien Tilmann Dichtelbach legum D. et professor, 1545 Rath des Kurfürsten Sebastian von Mainz, 1554 Abgeordneter auf dem Augsburger Reichstag, auch Assessor des Mainzer Hofgerichts, starb er am 9. August 1556<sup>5)</sup>, Johann Carben 1571 Rector als Richter am Mainzer Stadtgericht<sup>6)</sup>; Peter Offendal beider Rechte Doctor, Assessor des Hofgerichts und Kanzleivorsteher, 1577 Professor der Universität<sup>7)</sup>, Kilian Eler, ein Verwandter des oben genannten Andreas Eler, ebenfalls aus Meiningen stammend, beider Rechte Doctor, Professor und Rath des Kurfürsten Sebastian, 1549 Rector, starb er am 17. Mai 1579 als Kämmerer der Stadt Mainz<sup>8)</sup>, Peter Haubenreisser aus Assmannshausen a./Rh., Professor und weltlicher Richter zu Mainz, bekleidete 1551 das Rectorat und kommt 1553 als verstorben vor<sup>9)</sup>, Philipp Mohr legum licentiatus war als Professor des weltlichen Rechts 1592 Rector und löste die zehn Gulden von dem Katherinenstift zu Oppenheim als Gehaltsantheil einer Professur der Artistenfacultät 1592 mit 200 Gulden zu 26 Albus wieder ein.<sup>10)</sup> Er starb 14. Juli 1593.<sup>11)</sup> Mit Aufnahme der Jesuiten in den Lehrkörper der Universität dürfte der Vortrag des weltlichen Rechts zu Mainz zwar keine Einbusse erlitten haben, aber jedenfalls ward das geistliche Recht mit besonderer Vorliebe behandelt.

Wiesbaden.

Archivar Dr. W. Roth.

<sup>1)</sup> Würdtwein, dioec. Mogunt. III, S. 32f. — <sup>2)</sup> Vgl. meinen Aufsatz in dem hist. Jahrb. d. Goerresges. 1895, S. 566. — <sup>3)</sup> Ebenda S. 566. Katholik 1898, S. 456. — <sup>4)</sup> Severus Ms. Katholik 1898, S. 457. — <sup>5)</sup> Knodt S. 57. — <sup>6)</sup> Ebenda S. 36 und 37. — <sup>7)</sup> Ebenda S. 38. — <sup>8)</sup> Ebenda S. 28, Liber vitae von St. Stefan, Blatt 28 Rückseite. — <sup>9)</sup> Knodt S. 28. — <sup>10)</sup> Statutenbuch der Mainzer Universität, Ms. Blatt 31. — <sup>11)</sup> Knodt S. 82.